

**Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen  
der Gebr. Faller GmbH – nachfolgend Faller –  
Kreuzstraße 9, D-78148 Gütenbach  
gegenüber Unternehmen**

**§ 1  
Allgemein**

Für alle Geschäfte mit FALLER gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen, gegenüber Unternehmern nach § 14 BGB. Abweichende Bedingungen des Bestellers werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen von FALLER nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Diese Bedingungen gelten auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass FALLER in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger individueller Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung von FALLER notwendig.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer an FALLER abzugeben sind (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeigen etc.), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Offerten von FALLER sind freibleibend, d.h. sie sind nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes.

Sofern sich aus der Bestellung des Kunden nichts anderes ergibt, ist FALLER berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen anzunehmen.

Geringfügige Konstruktions-, Form- und Farbänderungen des Vertragsgegenstandes gegenüber Mustern, Abbildungen und Maßangaben sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

**§ 2  
Lieferfrist und Lieferverzug**

Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von FALLER bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 7 Arbeitstage.

Sofern FALLER verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die FALLER nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird FALLER den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist FALLER berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird FALLER unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch eventuelle Zulieferer, wenn FALLER ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder FALLER noch der Zulieferer ein Verschulden trifft oder FALLER im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

Für den Eintritt eines Lieferverzugs ist in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Käufer notwendig.

### § 3

#### **Lieferung, Gefahrübergang, Teillieferung**

Die Lieferung erfolgt ab Lager. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist FALLER berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

FALLER ist zu Teillieferungen berechtigt; hierdurch gegebenenfalls entstehende Mehrkosten gehen nicht zu Lasten des Bestellers.

### § 4

#### **Preise, Leistungsangaben, Fracht**

Die Preise sind Euro-Preise, wenn nicht anders angegeben und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird entsprechend den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt.

Ab einem Auftragswert von netto € 150,00 erfolgt die Lieferung innerhalb Deutschlands frachtfrei. Im Übrigen werden die tatsächlich angefallenen Kosten berechnet.

Preis und Leistungsangaben sind für FALLER nur verbindlich, wenn sie von FALLER schriftlich abgegeben oder bestätigt worden sind. Vereinbarte Preise gelten nur für den jeweiligen Auftrag.

### § 5

#### **Zahlungsbedingungen**

Der Ausgleich der Rechnung von FALLER hat innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Bei Zahlung innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewährt FALLER 2 % Skonto, ebenso bei Lieferung gegen Vorkasse sowie Nachnahme. Sofern der Besteller sich mit anderen Rechnungen gegenüber FALLER in Verzug befindet, ist ein Skontoabzug unzulässig. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn FALLER innerhalb der genannten Frist über den Betrag verfügen kann. Zahlungen werden, wenn keine Leistungsbestimmung getroffen ist, auf die jeweils älteste Schuld verrechnet.

Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Bestellers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. FALLER ist berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung – auch durch Bankbürgschaft – abzuwenden.

Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er – unbeschadet aller anderen Rechte von FALLER – ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich 9 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu bezahlen, soweit FALLER nicht einen höheren Schaden nachweist.

Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, liegt Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt oder kommt der Besteller mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, so wird die offenstehende Gesamt-

forderung von FALLER aus der gesamten Geschäftsbeziehung sofort zur Zahlung fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. FALLER ist in diesen Fällen berechtigt, ausreichend Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Der Besteller ist nicht berechtigt, gegen FALLER gerichtete Ansprüche abzutreten, es sei denn, dass zwischen den Parteien oder zwischen FALLER und dem beabsichtigten Zessionar eine ausdrückliche abweichende vertragliche Regelung besteht.

## **§ 6** **Eigentumsvorbehalt**

Gelieferte Waren bleiben Eigentum von FALLER bis zur Erfüllung sämtlicher FALLER gegen den Besteller zustehenden Ansprüche (Vorbehaltware), auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist. Eine Verpfändung der Sicherungsübereignung der Vorbehaltware ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FALLER nicht zulässig.

Der Besteller tritt für den Fall der – nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zulässigen – Weiterveräußerung der Vorbehaltware FALLER schon jetzt, bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen von FALLER, die aus dem Weiterverkauf entstehenden künftigen Forderungen hiermit sicherheitshalber ab.

Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderung befugt, er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise z.B. durch Abtretung etc. zu verfügen. Auf Verlangen von FALLER hat der Besteller die Abtretung dem Kunden bekannt zu geben und FALLER die zur Geltendmachung seiner Rechte gegenüber dem Kunden erforderlichen Unterlagen z.B. Rechnungen etc. auszuhandigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle Kosten der Einziehung und etwaige Interventionen trägt der Besteller.

Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht oder der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist Vergleichs- oder Insolvenzantrag gestellt bzw. tritt eine sonstige wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers ein, so ist FALLER berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sofort an sich zu nehmen. FALLER kann ferner sämtliche weiteren Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen.

Der Besteller gewährt dem Beauftragten von FALLER während den Geschäftsstunden Zutritt zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen. Das Verlangen der Herausgabe oder die Inbesitznahme der Vorbehaltware stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. FALLER ist berechtigt, die Vorbehaltware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus dem Erlös zu befriedigen. Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche von FALLER gegenüber dem Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 20 %, so ist FALLER auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, ihr zustehende Sicherungen nach ihrer Wahl freizugeben.

## **§ 7** **Ansprüche des Bestellers bei Mängeln**

Die Ansprüche des Bestellers bei mangelhafter Lieferung verjähren in einem Jahr. Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Besteller die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, FALLER unverzüglich Anzeige zu machen.

Unterlässt der Besteller diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar gewesen war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.

Die Ansprüche sind nach Wahl von FALLER auf Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung). Das Recht von FALLER, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Der Besteller hat FALLER die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller FALLER die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt FALLER, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann FALLER den Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.

Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl zu mindern oder, sofern es sich nicht nur um einen unerheblichen Mangel handelt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere wegen Mangel- folgeschäden, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch FALLER sowie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

## **§ 8 Haftung**

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, haftet FALLER und ihre Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen für Schadensersatzansprüche des Bestellers wie folgt:

- a) Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Die Haftung für Sachschäden ist auf € 250.000 je Schadensereignis und € 500.000,00 insgesamt beschränkt.
- c) Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen (b und c) gelten nicht, soweit bei Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaft für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird.

## **§ 9 Keine Rücknahme**

Zur Rücknahme ordnungsgemäß bestellter und ausgelieferter Ware ist FALLER nicht verpflichtet.

## **§ 10 Benutzung von Marken**

FALLER ist Inhaberin verschiedener Wort- und Wort-/Bildmarken (nachfolgend »Marken«). Diese sind unter [www.dpma.de](http://www.dpma.de) recherchierbar. Der Besteller hat das Recht, die Marken zur Bewerbung von Waren, die von FALLER stammen, wie folgt zu benutzen:

- a) Die Erscheinungsform der Marken darf nicht verändert werden. Bei Benutzung der Marken dürfen die Größe, Farbgebung und sonstige Erscheinungsformen nicht verändert werden.
- b) Die verwendete Marke muss genau der im Register eingetragenen Form entsprechen.
- c) Der Besteller ist berechtigt, die Marken im Rahmen von Bewerbungen und Angeboten von FALLER-Produkten, z.B. in Flyern oder Werbeanzeigen zu benutzen.

Der Besteller ist nicht berechtigt, Wortbestandteile der Marken als Firmenname bzw. als Bestandteil hiervon, als Internetdomain, als Bestandteil einer Internetdomain, als Unternehmenskennzeichen, als First, Second, Third oder höherer Level-Domain oder als Bestandteil einer E-Mail-Adresse zu verwenden.

Der Besteller ist nicht berechtigt, die Marken in nicht visueller Form zu benutzen, insbesondere nicht in Form von Metatags (Schlagwort in Suchmaschinen) oder im Rahmen des Suchmaschinensponsorings, sofern in den erscheinenden entgeltlichen Werbeanzeigen die Marken ganz oder teilweise wiedergegeben werden. Dem Besteller ist es nicht gestattet, die Marken für Merchandising, also den Vertrieb von Waren mit entsprechenden Kennzeichen/Marken zu benutzen.

## § 11

### Salvatorische Klausel; Rechtswahl; Gerichtsstand

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gibt es nicht.

Erfüllungsort ist Gütenbach; es gilt ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund rechtlich unwirksam sein oder werden bzw. sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung oder die vertragliche Lücke durch eine Regelung zu ergänzen, die die Parteien gewählt hätten, wenn sie den die Unwirksamkeit begründenden Umstand oder die Vertragslücke zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gekannt hätten.

Stand: März 2017